

— die mit den lufthygienischen Immissions-situationsberichten der Staatlichen Hygieneinspektion zusammengefaßten Einschätzungen zur Immissions-situation in den Territorien sowie auf die ermittelten Immissionsbelastungen in Städten und ausgewählten kleinräumigen Territorien.

(3) Die Staatliche Umweltspektion sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern von Betrieben und staatlichen Organen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Begrenzung, Überwachung und Minderung der Umweltbelastungen.

(4) Die Staatliche Umweltspektion arbeitet in Durchführung ihrer Aufgaben eng mit den Umweltschutz- und Emissionsbeauftragten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie der Betriebe zusammen und unterstützt diese bei der weiteren Qualifizierung und dem Erfahrungsaustausch.

(5) Die Staatliche Umweltspektion unterstützt wissenschaftliche Institutionen und Einrichtungen, die entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(6) Zur Lösung ihrer Aufgaben stützt sich die Staatliche Umweltspektion auf ehrenamtliche Inspektoren der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR, bezieht die Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht in ihre Tätigkeit ein und wirkt eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, mit gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zusammen.

§ 6

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Umweltspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Umweltspektionen bei den Räten der Bezirke können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 Zwangsgeld gegenüber Betrieben bis zur Höhe von 50 000 M festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festgelegt werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Vornahme, Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Verpflichtung erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Zwangsgeld kann, wenn die Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll, nicht oder nicht termingemäß durchgeführt wurde, wiederholt festgesetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Das festgesetzte Zwangsgeld ist aufgrund eines Vollstreckungsauftrages der Staatlichen Umweltspektion an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Staatlichen Umweltspektion nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu verfahren.

(6) Die Vollstreckung von Zwangsgeld gemäß Abs. 5 kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag der Festsetzung des Zwangsgeldes folgt.⁷

(7) Das von der Staatlichen Umweltspektion vereinbarte Zwangsgeld ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 7

Disziplinarmaßnahmen

Der Leiter der Staatlichen Umweltspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Staatlichen Umweltspektionen bei den Räten der Bezirke können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die zur Reinhaltung der Luft bzw. zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte erlassenen Rechtsvorschriften oder bei Nichterfüllung oder nur unvollständiger Erfüllung von Auflagen von den zuständigen Leitern die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den dafür verantwortlichen Leiter oder Mitarbeiter verlangen.

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes

1. die Tätigkeit der Staatlichen Umweltspektion behindert, falsche Angaben macht, für die Tätigkeit der Staatlichen Umweltspektion wichtige Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft,
2. in Rechtsvorschriften festgelegte Emissionsmessungen und Kontrollen der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte, für deren Durchführung er verantwortlich ist, nicht oder nur unvollständig vornimmt oder vornehmen läßt, Meßwerte manipuliert oder verfälscht,
3. Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht oder nur mangelhaft erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden, die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind dazu ermächtigte Mitarbeiter der Staatlichen Umweltspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Umweltspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Leitern der Staatlichen Umweltspektionen bei den Räten der Bezirke.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 9

Beschwerderegelungen

(1) Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 und Zwangsgeldfestsetzungen gemäß § 6 sowie andere Entscheidungen der Staatlichen Umweltspektion haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Staatlichen Umweltspektion einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Sind in anderen Rechtsvorschriften spezifische Beschwerderegelungen vorgesehen, werden diese hiervon nicht berührt.